




volkshilfe.

IG24
Interessengemeinschaft
der 24h-Betreuer_innen

Gefördert durch:

 Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

ARBEITEN ALS PERSONEN- BETREUER*IN IN ÖSTERREICH

EINE INFORMATIONSBROSCHÜRE VON CURAFAIR –
ANLAUFSTELLE FÜR 24-STUNDEN-BETREUER*INNEN
UND IG24 – INTERESSENGEMEINSCHAFT
DER 24H-BETREUER*INNEN

INHALT

Vorwort Bundesminister Johannes Rauch	3
Über diese Broschüre	4
1 Ich bin neu in der Personenbetreuung	6
1.1 Das Personenbetreuungsgewerbe als selbständige Beschäftigung	6
1.2 Unselbständige Beschäftigung – Anstellung der Betreuer*innen bei den Klient*innen	7
1.3 Was muss ich wissen bevor ich nach Österreich fahre?	8
1.4 Welche Tätigkeiten üben die Betreuer*innen aus?	8
1.5 Was muss ich wissen, bevor ich eine Vermittlungsagentur beauftrage?	10
1.6 Ich möchte mich bewerben	11
1.7 Was muss ich wissen, wenn ich in Österreich ankomme?	11
1.8 Anmeldung des Gewerbes, Meldung bei der Sozialversicherung und beim Finanzamt	12
2 Ich arbeite bereits als BetreuerIn	13
2.1 Ich wechsle zu einer neuen Betreuungsfamilie. Was muss ich tun?	13
2.2 Gewerbe ruhend melden, wiederaufnehmen oder löschen	13
2.3 Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)	14
2.4 Auf welche Leistungen habe ich Anspruch?	15
2.5 Was ist Selbständigenvorsorge?	15
2.6 Pensionsversicherung	16
3 Betreuer*innen mit Kindern	17
3.1 Wochengeld	17
3.2 Kinderbetreuungsgeld	17
3.3 Familienbeihilfe	17
4 Betreuer*innencafés	18
5 Ansprechpartner*innen in Österreich?	19
6 Disclaimer	20

VORWORT BUNDESMINISTER JOHANNES RAUCH



© BMSGPK / Marcel Kulhanek

Als Gesundheits- und Sozialminister ist es mir ein besonderes Anliegen, dass alle Menschen in Österreich ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend betreut, gepflegt und unterstützt werden. Mit den Maßnahmen des Pflege-reformpakets 2022 wurden weitere Schritte dahingehend gesetzt.

Auch eine Weiterentwicklung der 24-Stunden-Betreuung ist dabei ein wesentliches Vorhaben. In diesem Zusammenhang ist auf die Bedeutung der Qualitätssicherung hinzuweisen. Das österreichische Qualitätszertifikats für Vermittlungsagenturen in der 24-Stunden-Betreuung (ÖQZ 24) trägt wesentlich zu einer qualitäts- und würdevollen Betreuung in den eigenen vier Wänden bei. Weiters werden derzeit schon verpflichtende Hausbesuche bei Förderwerberinnen und Förderwerbern einer 24-Stunden-Betreuung flächendeckend über ganz Österreich unabhängig der Qualifikationsart der Betreuungskraft durchgeführt.

Als Anlaufstelle für 24-Stunden Betreuerinnen und 24-Stunden-Betreuer hilft CuraFAIR sehr niederschwellig bei vielfältigen sozialrechtlichen Problemen und ist für diese auch eine Austausch- und Vernetzungsplattform. Dieses Angebot trägt wesentlich dazu bei, die Qualität der 24-Stunden-Betreuung sowie die Arbeitsbedingungen der Betreuungskräfte nachhaltig zu verbessern, und ich freue mich, dass mein Ressort dieses Projekt bereits seit Anfang 2021 durch Förderungen unterstützt.

All jenen Personenbetreuer:innen, egal aus welchen Ländern sie stammen, die sich in Österreich um pflege- und betreuungsbedürftige Personen kümmern, möchte ich meine Wertschätzung ausdrücken und mich für ihren Einsatz bedanken.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei allen Beteiligten für Ihre Tätigkeit und Ihr Engagement in diesem Projekt und verbleibe mit den besten Wünschen für den weiteren Verlauf.

ÜBER DIESE BROSCHÜRE

Lieber Personenbetreuer*innen, liebe Interessierte,

es freut uns, dass Sie diese Broschüre in den Händen halten. Die Arbeit als Selbstständige und in einem fremden Land bringt einige Herausforderungen mit sich, die wir mit dieser Sammlung an grundlegenden Informationen etwas erleichtern wollen.

In Österreich arbeiten aktuell mehr als 60.000 Personenbetreuer*innen und Sie alle sind eine wesentliche Stütze für unser Altenbetreuungssystem. In den unzähligen persönlichen Beratungen durch CuraFAIR – Anlaufstelle für 24-Stunden-Betreuer*innen (Volkshilfe) und IG24 – Interessengemeinschaft für 24-h-Betreuer*innen haben wir festgestellt, dass Sie sich öfters alleine gelassen fühlen. Insbesondere dann, wenn es sich um eher komplexere Vorgänge – in einem „fremden“ Land, in einer „fremden“ Sprache – handelt.

Die Ausübung Ihres Gewerbes als selbstständige Personenbetreuer*innen geht mit vielen Pflichten einher, auf die wir in dieser Broschüre näher eingehen wollen.

Sei es etwa die Anmeldung Ihres Gewerbes bei der Gemeinde bzw. dem Magistrat, die Zuständigkeiten der Wirtschaftskammern, oder die Zahlungen an die Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen – hiermit wollen wir einen Überblick schaffen. Manche Fragen lassen sich bereits anhand der Broschüre lösen, für alles Weitere finden Sie im weiteren Verlauf auch die notwendigen Anlaufstellen und deren Kontaktdaten.

Wir hoffen, dass die Lektüre dieser Broschüre Ihre Arbeit etwas erleichtert. Wir, CuraFAIR und IG24, wollen uns ebenso herzlich für Ihre enorm wichtige Arbeit für unsere alten und kranken Mitmenschen bedanken. Ohne Sie wäre das österreichische Altenbetreuungssystem nicht aufrechtzuerhalten. Dafür sagen wir Dankeschön!

Über CuraFAIR

volkshilfe.

CuraFAIR ist eine zentrale Anlauf- und Vernetzungsstelle der Volkshilfe für 24-Stunden-Betreuer*innen und freiwillig Engagierte.

CuraFAIR bietet österreichweit anonyme und kostenlose soziale und sozialrechtliche Beratungen sowie Austauschmöglichkeiten in Betreuer*innencafés an. In unseren Stützpunkten in Wien, Graz und Linz informieren wir Personenbetreuer*innen und freiwillig Engagierte über Themen rund um die 24-Stunden-Betreuung. Ebenso gibt es die Möglichkeit einer telefonischen Beratung (auch WhatsApp) und einer Beratung per Email. Auf der Facebookseite www.facebook.com/curafair werden tagesaktuelle Neuigkeiten und allgemeine Informationen zur Personenbetreuung gepostet.

Über IG24



Die Interessengemeinschaft der 24-Stunden-Betreuer*innen (IG24) ist ein selbstorganisierter, von Aktivist*innen unterstützter überparteilicher Verband mit dem Ziel, die Interessen der Berufsgruppe in umfassender Weise zu vertreten. Wir wollen nicht länger, dass nur über uns gesprochen wird, sondern wir wollen für uns selbst sprechen.

Initiator*innen des Verbands sind die Iniciativa24, ein Zusammenschluss slowakischer Betreuer*innen, sowie DREPT (Gerechtigkeit in der Pflege und Personenbetreuung), ein Zusammenschluss rumänischer Betreuer*innen.



1 ICH BIN NEU IN DER PERSONENBETREUUNG

Am Anfang ist es sehr hilfreich, sich möglichst viele Informationen über das Wesen dieses Berufes zu beschaffen. Was sind die Rahmenbedingungen und wie schaut das Berufsbild aus? Welche administrativen Verpflichtungen müssen erledigt werden? Wie organisiere ich meine Gewerbetätigkeit in Österreich überhaupt? Sich Gedanken über diese Fragen zu machen, bedeutet für Sie, nicht nur **gut vorbereitet zu sein**, sondern auch eine Möglichkeit, sich in wichtigen Situationen (Agentur- und Klient*innenauswahl) **besser zu entscheiden** sowie **Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. diese effektiver anzugehen**.

Die 24-Stunden-Betreuung kann in Österreich als selbständige oder unselbständige Beschäftigung ausgeübt werden. Der Aufgabenbereich ist bei beiden eingeführten Formen gleich.

1.1 Das Personenbetreuungsgewerbe als selbständige Beschäftigung

Die meist verbreitete Form ist die **selbständige** Beschäftigung – das Personenbetreuungsgewerbe.

1.1.1 Selbstständig ohne Agentur

Für die Arbeit als selbständige Personenbetreuer*in ist in Österreich eine **Gewerbeberechtigung** nötig. Prinzipiell gilt, dass Sie als Gewerbetreibende **weisungsfrei und für Ihre Berufstätigkeit alleine verantwortlich sind**. Es steht Ihnen zu, die **Klient*innen selbst zu suchen** und mit ihnen die **Arbeitsbedingungen zu verhandeln**.

Die Arbeitsbedingungen werden im **Werkvertrag** geregelt, **den Sie mit der Klientin / dem Klienten oder deren Familie abschließen**.

Sie bestimmen **selbst** die Höhe des **Honorars** oder die **Transportmittel**, mit welchen Sie zur Betreuungsfamilie fahren wollen. Wichtige Voraussetzungen dafür sind, dass Sie auf **Deutsch** kommunizieren können und die für die Branche **relevanten Gesetze** kennen.

Als Gewerbetreibende sind Sie verpflichtet, die **Sozialversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und Vorsorgekasse)** **selbst zu bezahlen**. In diesem Fall können Sie Leistungen aus **Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung** beziehen.

Betreuer*innen fallen unter die Einkommensteuererklärungspflicht, wenn das Jahreseinkommen aus dem Gewerbebetrieb mehr als 11.000 Euro beträgt. Man kann jedoch auch freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Achtung: Die SVS-Beiträge werden dann nicht mehr nach dem Mindestsatz kalkuliert, sondern nach dem angegebenen Einkommen. In diesem Fall kann es zu einer Einkommensteuerbelastung und zu Einkommensteuervorauszahlungen für die Folgejahre kommen.

Von den Einnahmen werden die Betriebsausgaben (tatsächlicher Aufwand wie z.B. Fahrtkosten zwischen in- oder ausländischem Wohnort und Ort der Betreuungstätigkeit) abgezogen. Die Einkommensteuererklärung ist beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

1.1.2 Selbstständig und Vermittlung durch eine Agentur

Sie haben auch die Möglichkeit, eine **Agentur** mit der Vermittlung einer Arbeitsstelle zu beauftragen. Mit der Agentur schließen Sie einen verbindlichen Organisationsvertrag ab. Für die Vermittlung und den Agenturservice bezahlen Sie **Gebühren**. Die Höhe der Gebühren und die Qualität einzelner Agenturen unterscheidet sich stark.

Achtung!

Sie sind bei der Agentur nicht angestellt, d.h. die Agentur ist nicht der Arbeitgeber und zahlt weder Lohn noch führt sie die Sozialabgaben ab!

1.2 Unselbständige Beschäftigung – Anstellung der Betreuer*innen bei den Klient*innen

Das Hausbetreuungsgesetz sieht vor, dass die Personenbetreuer*innen bei der zu betreuenden Person angestellt werden können. **Die zu betreuende Person bzw. die/der jeweilige Angehörige oder gemeinnützige Trägerorganisationen** (kommt kaum vor) **sind dann Dienstgeber*innen** der unselbstständigen Betreuungskraft.

Die Arbeitsbedingungen werden im Rahmen eines Arbeitsvertrags geregelt. Der Dienstgeber*in muss die Betreuungskraft bei der **Sozialversicherung** anmelden, für diese ein eigenes **Lohnkonto** zur Lohnverrechnung führen und **Sozialversicherungsbeiträge** sowie zusätzlich zum Bruttolohn die Lohnnebenkosten abführen.

Neben der Bezahlung des Gehalts sind die Dienstgeber*in zu **Sonderzahlungen, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall**, Gewährung von **bezahltem Urlaub**, etc. verpflichtet.

1.3 Was muss ich wissen, bevor ich nach Österreich fahre?

1.3.1 Ausbildung

Für die Ausübung der Personenbetreuung ist grundsätzlich **keine fachliche Ausbildung oder kein Spezialisierungsnachweis** erforderlich.

Ausnahme: Im Falle, dass die Familie um den Pflegezuschuss ansuchen will, müssen Betreuer*innen folgende Fachkenntnisse und Berufserfahrungen unter Beweis stellen:

- ein Ausbildungszertifikat (heimhilfeähnliche Ausbildung), ODER
- einen Beweis über sechsmonatige Berufserfahrung mit betreuungsbedürftigen Klient*innen, ODER
- einen Beweis über die Ausübung bestimmter pflegerischer und/oder ärztlicher Tätigkeiten nach Anordnung, Unterweisung und unter der Kontrolle einer diplomierten Pflegekraft bzw. einer Ärztin/eines Arztes.

Ebenso ist es im Sinne einer guten Betreuung sinnvoll, über gute Deutschkenntnisse zu verfügen.

1.4 Welche Tätigkeiten üben die Betreuer*innen aus?

In der sogenannten 24-Stunden-Betreuung dürfen **einfache Betreuungstätigkeiten sowie einzelne pflegerische Tätigkeiten unter gewissen Bedingungen** durchgeführt werden.

1.4.1 Einfache Betreuungstätigkeiten

Personenbetreuer*innen sind befugt, folgende Tätigkeiten auszuüben:

- Haushaltsnahe Dienstleistungen insbesondere:
 - Zubereitung von Mahlzeiten
 - Vornahme von Besorgungen
 - Reinigungstätigkeiten
 - Durchführung von Hausarbeiten
 - Durchführung von Botengängen

- Sorgetragung für ein gesundes Raumklima
- Betreuung von Pflanzen und Tieren
- Wäscheversorgung (Waschen, Bügeln, Ausbessern)
- Unterstützung bei der Lebensführung insbesondere:
 - Gestaltung des Tagesablaufs
 - Hilfestellung bei alltäglichen Verrichtungen
- Gesellschafterfunktion insbesondere:
 - Gesellschaft leisten
 - Führen von Konversation
 - Aufrechterhaltung gesellschaftlicher Kontakte
 - Begleitung bei diversen Aktivitäten
- Führung des Haushaltsbuches mit Aufzeichnungen über für die betreute Person getätigte Ausgaben (Belegsammlung über einen Zeitraum von zwei Jahren aufbewahren)
- Praktische Vorbereitung der betreuungsbedürftigen Person auf einen Ortswechsel
- Organisation einer Vertretung im Verhinderungsfall.

1.4.2 Pflegerische Tätigkeiten

Solange keine medizinischen Gründe dagegensprechen (bei gutem Gesundheitszustand der Klient*innen) **ODER**

wenn Sie von einer Pflegefachkraft angeleitet bzw. eingeschult wurden, dürfen Sie diese Leistungen erbringen:

- Unterstützung beim Essen und Trinken
- Unterstützung bei der Körperpflege sowie beim Verrichten der Notdurft
- Hilfestellung beim An- und Ausziehen
- Unterstützung beim Aufstehen, Gehen, Niedersetzen, Niederlegen

Ärztliche Tätigkeiten

Die unten angeführten Tätigkeiten dürfen Sie nur dann ausüben, wenn diese von einer Ärztin bzw. von einer diplomierten Pflegefachkraft übertragen wurden:

- Verabreichung von Medikamenten (Einnahme von Tabletten u.Ä.)
- Anlegen und Wechseln von Bandagen und Verbänden
- Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln
- Blutabnahme zur Messung des Blutzuckerspiegels
- Einfache Licht- und Wärmeanwendungen

1.5 Was muss ich wissen, bevor ich eine Vermittlungsagentur beauftrage?

Die Agentur muss detaillierte Informationen liefern und Ihre Fragen beantworten. Hier gilt: klare Gebühren, klare Klauseln.

1.5.1 Verträge mit der Agentur und der betreuten Person oder der Betreuungsfamilie vorher sorgfältig prüfen

Wenn Sie eine Vermittlungsagentur kontaktiert haben und bereit sind, mit ihr zu arbeiten, können Sie zunächst über eine E-Mail folgende Informationen anfordern:

- **MUSTER-ORGANISATIONSVERTRAG** mit der Vermittlungsagentur (dies ist der Standardvertrag, den die Agentur in der Zusammenarbeit mit den Betreuer*innen verwendet)
- **MUSTER-WERKVERTRAG** (dies ist der Vertrag, den Sie mit der betreuten Person / der Betreuungsfamilie eingehen)

Sie können die beiden Verträge **in zweisprachiger Version (Muttersprache + Deutsch)** anfordern. Lesen Sie den Vertrag sorgfältig und notieren Sie Klauseln, die Sie nicht genau verstanden haben oder mit denen Sie nicht einverstanden sind.

Sie haben das Recht, die Verträge von Jurist*innen überprüfen zu lassen!

1.5.2 Vollständige Informationen verlangen

Klären Sie alle Details mit der Agentur, bevor Sie das Land verlassen!

Wir empfehlen, diese Dinge **immer schriftlich** aushandeln zu lassen (bestenfalls per E-Mail), da schriftliche Vereinbarungen von beiden Seiten leichter nachweisbar sind. Dazu gehören unter anderem Name und Anschrift der Agentur bzw. des Klienten, wie funktioniert der Transport, sind zumindest zwei Stunden Pause am Tag gewährleistet, etc.

1.6 Ich möchte mich bewerben

Checkliste für Bewerbungsunterlagen

- Lebenslauf
- Ausbildungsnachweise (Fachausbildung, Deutsch)
- Persönliche Unterlagen (Ausweis, Geburtsurkunde, Strafregisterauszug in Kopien)

1.7 Was muss ich wissen, wenn ich in Österreich ankomme?

1.7.1 Anmeldung des Wohnsitzes in Österreich

In Österreich angekommen, ist der erste Schritt, **den Wohnsitz (Haupt- bzw. Zweitwohnsitz)** beim zuständigen **Gemeindeamt oder Magistrat** (je nach Wohnsitz der Familie) zu melden.

Dazu benötigen Sie:

- Meldezettel-Formular, das vom Unterkunftgeber*in (also Wohnungseigentümer*in bzw. Hauptmieter*in) unterschrieben sein muss
- Gültiger Reisepass oder Personalausweis

1.7.2 Überprüfen Sie die vorab erhaltenen Informationen

Wenn Sie bei einem neuen Klienten / einer neuen Klientin ankommen, überprüfen Sie die Richtigkeit der vorab erhaltenen Informationen:

- Zustand der Klient*innen, tägliche Aufgaben, Vorliegen einer ärztlichen Delegation
- Die Arbeitsbedingungen: Arbeitsprogramm, Pause, Tagesablauf der Klient*innen usw.
- Unterbringung und Verpflegung: Die Betreuungsfamilie ist verpflichtet, für Sie ein eigenes Zimmer und Kost zur Verfügung zu stellen.
- Kontaktdaten der wichtigen Kontaktpersonen: Angehörige der Klient*innen, Erwachsenenvertreter*innen, eventuell Nachbar*innen.

1.8 Anmeldung des Gewerbes, Meldung bei der Sozialversicherung und beim Finanzamt

1.8.1 Anmeldung des Gewerbes (Erstanmeldung)

Wenn Sie zum ersten Mal in Österreich arbeiten, muss das Gewerbe als 24-Stunden-Personenbetreuer*in bei der **Wirtschaftskammer Österreich (WKO) oder bei der Bezirkshauptmannschaft** registriert werden.

Die Registrierung kann persönlich, per Post oder elektronisch (nicht überall möglich) erfolgen.

Bei der ersten Gewerbeanmeldung kann man gebührenbefreit werden. Erforderlich ist eine **Bestätigung der zuständigen Wirtschaftskammer auf dem Formular „Erklärung der Neugründung“**.

Diese ist gleichzeitig mit dem Antrag vorzulegen.

1.8.2 Anmeldung bei der Sozialversicherung

Sie werden bei der **Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)** registriert, wo Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge bezahlen.

Obwohl die Gewerbebehörde die Gewerbeanmeldung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mitteilt, ist auch **die/der Gewerbetreibende verpflichtet, sich innerhalb eines Monats bei der SVS zu melden**.

1.8.3 Anmeldung beim Finanzamt

Die gewerbliche Tätigkeit ist auch dem Finanzamt anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch im Rahmen der Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. Diese leitet die Anzeige an das Finanzamt weiter.



2 ICH ARBEITE BEREITS ALS BETREUER*IN

2.1 Ich wechsele zu einer neuen Betreuungsfamilie. Was muss ich tun?

Wenn Sie nicht zum ersten Mal in Österreich arbeiten und schon gewerbetätig sind, müssen Sie nur überprüfen, ob das Gewerbe am aktuellen Standort gemeldet ist und dass die Adresse richtig ist.

Jedes Mal, wenn Sie das Bundesland wechseln, müssen Sie die entsprechende Wirtschaftskammer (WKO) darüber informieren.

2.2 Gewerbe ruhend melden, wiederaufnehmen oder löschen

2.2.1 Ich möchte mein Gewerbe ruhend melden. Was ist zu beachten?

Wenn Sie beabsichtigen, das Gewerbe für einen längeren Zeitraum nicht auszuüben, ist das Ruhen der Gewerbeausübung bei der zuständigen Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister anzuzeigen. Innerhalb von **3 Wochen** muss dies geschehen. Auch für ruhende Gewerbe bezahlen Sie die WKÖ-Grundumlage. Die Pflichtversicherung bei der SVS der gewerblichen Wirtschaft endet mit dem Letzten des Monats, in dem das Gewerbe ruhend gemeldet wird. Für den Zeitraum des Ruhens besteht keine Pflichtversicherung.

2.2.2 Ich möchte meine Gewerbetätigkeit wiederaufnehmen. Was ist zu beachten?

Wollen Sie das Gewerbe erneut aktivieren, so ist dies bei der zuständigen Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister innerhalb von 3 Wochen anzuzeigen.

Achtung!

Auch hier droht eine Strafe bis zu € 1.090,– wenn die Wiederaufnahme nicht gemeldet wird.

2.2.3 Ich möchte mein Gewerbe löschen lassen (weil ich in der Personenbetreuung nicht mehr tätig sein will). Was muss ich tun?

Wenn Personenbetreuer*innen ihre Arbeit in Österreich aufgeben möchten **oder wenn es in Österreich keinen Gewerbestandort mehr gibt**, müssen sie ihr Gewerbe umgehend bei der Gewerbebehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat - siehe Bundesländer unten) löschen lassen. **Somit erfolgt die Löschung aus dem Gewerberegister.**

Auch das Finanzamt muss über die Löschung informiert werden.

2.3 Sozialversicherung der Selbständigen (SVS)

2.3.1 Wann beginnt und endet meine Pflichtversicherung?

Die Pflichtversicherung in der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung **beginnt ab dem Tag der Gewerbeanmeldung**. Die zuständige ausstellende Behörde ist das Magistrat oder die Bezirkshauptmannschaft.

Die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung **endet mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die die Pflichtversicherung begründende Berechtigung erloschen ist**.

2.3.2 Wie werden meine Versicherungsbeiträge berechnet?

Drei Faktoren beeinflussen die Höhe der Versicherungsbeiträge:

- Die **Einkünfte**
- Die **gesetzlich festgelegten Beitragssätze**, die je nach Art der Versicherung unterschiedlich hoch sind und in Prozenten ausgedrückt werden. Beitragssatz ist ein prozentueller Anteil Ihrer Beitragsgrundlage.

- Ob Sie **Neugründer*in sind**, d.h. ob das Gewerbe erst seit drei Jahren ausgeübt wird. Ab dem vierten Jahr werden die Versicherungsbeiträge anders berechnet.

Welche Beitragssätze gibt es?

Pensionsversicherung (PV):	18,50 %
Krankenversicherung (KV):	6,80 %
Selbständigenvorsorge (SV):	1,53 %

Bei der Unfallversicherung (UV) gilt eine Ausnahme.
Es handelt sich um einen fixen, einkommensunabhängigen Pauschalbetrag i.H.v. € 10,64 (Stand 2022).

2.4 Auf welche Leistungen habe ich Anspruch?

2.4.1 Leistungen aus der Krankenversicherung

Krankenbehandlung

Ärztliche Hilfe

Beim Vertragsarzt werden die Kosten direkt mit der SVS über die E-card verrechnet.

Wahlarzt: Zunächst müssen Sie die Kosten selbst zahlen, die SVS deckt maximal 80% der allgemeinen Kosten, die beim Vertragsarzt zu ersetzen sein würden. Diese können Sie in Folge dann rückerstatten lassen.

Anstaltspflege

Sollte ein stationärer Aufenthalt in einem Krankenhaus notwendig sein, bekommen Sie kostenlose Behandlungen ohne Selbstbehalt in der allgemeinen Gebührenklasse.

2.4.2 Leistungen aus der Unfallversicherung

Unfallheilbehandlung & Rehabilitation: Es gibt jedoch eine Vorleistungspflicht der Krankenversicherung, die Unfallversicherung ist subsidiär.

2.5 Was ist Selbständigenvorsorge?

Die Selbständigenvorsorge ist für Gewerbetreibende verpflichtend, sie beträgt 1,53% der (vorläufigen) Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung.

Sie bekommen die Leistungen, wenn Sie:

für mindestens 3 Jahre Beiträge bezahlt haben und Ihre Gewerbeberechtigung seit mindestens 2 Jahren erloschen oder ruhend gemeldet ist bzw. Sie Ihre betriebliche Tätigkeit vor mindestens 2 Jahren eingestellt haben

oder

Sie Ihre gesetzliche Pension antreten (Männer mit 65, Frauen mit 60)

oder

5 Jahre vergangen sind, seit Sie das letzte Mal nach dem BMSVG Beiträge entrichten mussten.

2.6 Pensionsversicherung

Die Voraussetzungen sind:

1. Vollendung des 60./65. Lebensjahres.

Achtung: ab 2024 schrittweise Anhebung der Altersgrenze für Frauen von 60 auf 65 vorgesehen (betrifft nach 01.12.1963 geborene Frauen; für nach 01.06.1968 geborene Frauen: Altersgrenze 65)

2. Die Mindestversicherungszeit beträgt grundsätzlich 15 Beitragsjahre, für ab dem 1. Jänner 1955 geborene Versicherte auch mit 180 Versicherungsmonate erfüllt (davon mindestens 84 Monate aus einer Erwerbstätigkeit).

Die Höhe der Pensionsleistung ist abhängig von der Länge der Versicherungszeiten sowie der Höhe der geleisteten Beiträge.

10 Einkommensteuererklärung

Betreuer*innen fallen unter die Einkommensteuererklärungspflicht, wenn das Jahreseinkommen aus dem Gewerbebetrieb mehr als 11.000 Euro beträgt. Man kann jedoch auch freiwillig eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Achtung: Die SVS Beiträge werden dann nicht mehr nach dem Mindestsatz kalkuliert, sondern nach dem angegebenen Einkommen. In diesem Fall kann es zu einer Einkommensteuerbelastung und zu Einkommensteuervorauszahlungen für die Folgejahre kommen.

Von den Einnahmen werden die Betriebsausgaben (tatsächlicher Aufwand wie z.B. Fahrtkosten zwischen in- oder ausländischem Wohnort und Ort der Betreuungstätigkeit) abgezogen. Die Einkommensteuererklärung ist beim zuständigen Finanzamt einzureichen.



3 BETREUER*INNEN MIT KINDERN

3.1 Wochengeld

Wer kann Wochengeld beantragen?

Gewerbetreibende sind berechtigt, Wochengeld in Anspruch zu nehmen. Während der Mutterschutzdauer (grundsätzlich 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, Tag der Geburt und 8 Wochen nach der Entbindung) können Sie Ihr Gewerbe ruhend melden oder die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit melden, Sie bekommen trotzdem das Wochengeld.

3.2 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine Leistung, die 12-28 Monate bezogen werden kann, die Höhe ist von der Dauer des Bezuges abhängig und beträgt zwischen 14,53 - 33,88 Euro/Tag. Grundsätzlich müssen der beantragende Elternteil und das Kind den selben Hauptwohnsitz im Inland haben.

3.3 Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe ist eine Geldleistung, die Eltern mit Kindern gewährt wird. Die Familienbeihilfe wird bis zum 18. Lebensjahr ausbezahlt. In Ausnahmefällen, etwa bei Studium oder Ausbildung des Kindes, kann die Bezugsdauer verlängert werden. Für den Bezug der Familienbeihilfe muss der Lebensmittelpunkt in Österreich sein und eine Beschäftigung (selbständig oder unselbständig) ausgeübt werden.



4 BETREUER*INNENCAFÉS

CuraFAIR und IG24 organisieren regelmäßig Betreuer*innencafés, um Vernetzung und gegenseitigen Austausch unter Personenbetreuer*innen zu ermöglichen. Diese finden in lockerer Atmosphäre statt und erleichtern das Ankommen in Österreich. Durch die Verankerung der Cafés und die Unterstützung freiwillig engagierter Personen vor Ort wird die Integration in die betreffenden Gemeinden erleichtert.

Regelmäßig nehmen auch Berater*innen von CuraFAIR und Mitglieder von IG24 an den Cafés teil, um auch vor Ort sozialrechtliche Fragen zu beantworten und Hilfestellungen anbieten zu können.

Aktuelle Informationen, wo und wann die Betreuer*innencafés stattfinden, finden Sie unter:

www.curafair.at

und

www.ig24.at

5 ANSPRECHPARTNERINNEN IN ÖSTERREICH?

CuraFAIR – Anlaufstelle für 24-Stunden-Betreuer*innen

www.curafair.at

www.facebook.com/curafair

Beratung Rumänisch: +43 676 8734 7042 oder +43 676 8734 7236

Beratung Slowakisch: +43 676 8734 7043

Beratung Ungarisch: +43 676 8734 7236

E-Mail: curafair@curafair.at

IG24 – Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer*innen

www.ig24.at

Facebook DREPT: www.facebook.com/dreptpentruingrijire

Facebook Iniciativa24: www.facebook.com/IG24hBetreuerInnen

IG24 auf Twitter: @IG_24

Email: Kontakt@ig24.at

WKO- die Wirtschaftskammer Österreich

www.wko.at

Hier finden Sie die zuständige Stelle für Ihr jeweiliges Bundesland.

SVS: Sozialversicherung der Selbstständigen

Tel: 050 808 808 (Österreichweit)

www.svs.at

Notrufnummern in Österreich

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Ärztenotdienst: 141

Corona Hotline: 1450

Frauennotruf: +43 800 222 555 oder +43 1 71 719

Männernotruf: +43 800 246 247

6 DISCLAIMER

Die in dieser Broschüre vorhandenen Informationen werden ohne Gewähr von Seiten der Volkshilfe Flüchtlings- und Migrant*innenbetreuung GmbH sowie IG24 – Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer*innen angeboten. Die Volkshilfe Flüchtlings- und Migrant*innenbetreuung sowie IG24 – Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer*innen übernehmen keine Haftung für Sach- und Rechtsmängel dieser Informationen, insbesondere nicht für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und/oder Verwendbarkeit.

Die Inhalte dieser Broschüre (Kapitel 1.1. bis 2.2.) wurden auf der Basis der FAQs der IG24 Webseite und von CuraFAIR (Kapitel 2.2. bis 6.) erstellt. Die Verbreitung und Vervielfältigung ist ausdrücklich erwünscht!

Volkshilfe Flüchtlings- und Migrant*innen GmbH

Stockhofstraße 40, 4020 Linz

☎ 0732 / 60 30 99

✉ fluechtlingsbetreuung@volkshilfe-ooe.at



facebook.com/volkshilfe.ooe



instagram.com/volkshilfeooe



youtube.com/volkshilfeooe

www.volkshilfe-ooe.at

IG24 – Interessengemeinschaft der 24h-Betreuer*innen

✉ kontakt@ig24.at



facebook.com/IG24hBetreuerInnen/



[@IG_24h](https://twitter.com/IG_24h)

www.ig24.at